jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/25 1Ob279/02i, 1Ob11/06h, 1Ob227/10d, 1Ob64/12m, 10Ob45/14m, 1Ob4/15t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.2003

Norm

ABGB §364 Abs2 B1
WRG §39

Rechtssatz

Gelangt Wasser auf ein benachbartes Grundstück, dann ist Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. Steuert jemand einige Zeit hindurch den natürlichen Abfluss aus einem Teich, hält er diese Vorkehrungen instand und verschafft damit dem Nachbarn einen Vorteil für dessen Grundstück, weil das Teichwasser dieses nicht oder in geringerem Ausmaß als infolge der natürlichen Abflussverhältnisse überflutete, erwächst dem Nachbarn kein Recht, dass dieser Zustand erhalten bliebe. Auch § 39 WRG verbietet nur jene Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die sich zum Nachteil des Nachbarn auswirkten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 279/02i
  Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 279/02i
- 1 Ob 11/06h
  Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 11/06h
  nur: Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation ist stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. (T1); Beisatz: Hier: Abfließen von Schlamm auf ein Nachbargrundstück infolge von Bodenerosion oder Murenabgängen. (T2)
- 1 Ob 227/10d
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 227/10d
  nur: Auch § 39 WRG verbietet nur jene Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die sich zum Nachteil des Nachbarn auswirkten. (T3)
- 1 Ob 64/12m
  Entscheidungstext OGH 26.04.2012 1 Ob 64/12m
  Vgl auch; nur: Gelangt Wasser auf ein benachbartes Grundstück, dann ist Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. (T4)
- 10 Ob 45/14m
  Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 45/14m
  Auch
- 1 Ob 4/15t
  Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 4/15t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117583

Im RIS seit

24.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at